



Erläuterungen zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

Ingress

Neu wird im Ingress der TSV zusätzlich die generelle Delegationsnorm des Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455) aufgeführt. Damit wird die gesetzliche Grundlage der Regelungen im Bereich der Hunderegistrierung in Bezug auf die tierschutzrechtlichen Aspekte ergänzt.

Art. 16 Registrierung als Hundehalter oder als Person, die einen Hund einführt oder übernimmt

Bisher hat die Tierärztin oder der Tierarzt bei der Kennzeichnung des Hundes die Daten zur Hundehalterin bzw. zum Hundehalter erhoben und diese zur Registrierung gemeldet. Dies hat verschiedentlich zu Problemen geführt, wenn Hundehalterinnen und Hundehalter nicht die richtigen oder ungenaue Daten angegeben haben. Neu sollen Personen, die erstmals einen Hund halten, sich vorgängig bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton melden. Die Kantone bestimmen, welche Stelle innerhalb des Kantons diese Aufgabe übernimmt. In verschiedenen Kantonen werden dies die Gemeinden sein, die vielfach auch für die Einziehung der Hundesteuer zuständig sind. Bei der zuständigen Stelle zu melden haben sich auch Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen wollen. Die zuständige Stelle im Wohnsitzkanton erfasst in der zentralen Datenbank nach Art. 30 TSG den Namen (Nachname, amtlicher Name) und den Vornamen (Rufname), Geburtsdatum, Geschlecht und Wohnadresse der künftigen Hundehalterin bzw. des künftigen Hundehalters oder der Person, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen will. Freiwillig können noch Telefonnummer und die E-Mail-Adresse zur Registrierung angegeben werden. Der Begriff "Name" entspricht dem Begriff "amtlicher Name", der Begriff "Vorname" dem Begriff "Rufname" gemäss dem amtlichen Katalog der Merkmale für kantonale und kommunale Einwohnerregister des Bundesamtes für Statistik. Die zentrale Datenbank nach Art. 30 TSG wird in der TSV neu "Hundedatenbank" genannt.

Es sollen sich nur Personen ab 16 Jahren registrieren lassen können (siehe auch Art. 110 TSchV). Bei jüngeren Personen soll sich die gesetzliche Vertretung registrieren lassen. Die mit einer Hundehaltung einhergehenden Verpflichtungen sind nicht zu unterschätzen; eine gewisse Reife muss daher dafür vorhanden sein. Haftungsrechtlich hat diese Vorgabe jedoch keine Auswirkung auf die vom Bundesgericht entwickelte Praxis zum Tierhalterbegriff.

Art. 17 Kennzeichnung der Hunde

Wie bisher erhebt die Tierärztin oder der Tierarzt bei der Kennzeichnung von Hunden die Daten zum Hund und zur Hundehalterin bzw. zum Hundehalter. Da die Daten zur Hundehalterin bzw. zum Hundehalter bereits in der Hundedatenbank registriert sind (vgl. oben Erläuterungen zu Art. 16), weist die Tierärztin oder der Tierarzt die Daten zum Hund den Daten zur Hundehalterin bzw. zum Hundehalter nur noch zu. Die Kennzeichnung muss grundsätzlich vor der Weitergabe durch die Person, bei welcher der Hund geboren wurde, erfolgen. Wird dabei ausnahmsweise nicht diese Person als erste Hundehalterin registriert, so müssen die Angaben zur Person, bei welcher der Hund geboren wurde, ebenfalls erhoben und in der Hundedatenbank erfasst werden. Damit ist gewährleistet, dass die Halterschaft bis zur Zuchtstätte des Hundes zurückverfolgt werden kann. Die Kennzeichnung muss durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden. Damit soll verhindert werden, dass Schweizer Mikrochips im Ausland eingesetzt werden.

Art. 17a Mikrochips für die Kennzeichnung

Diese Bestimmung enthält die Regelungen in Bezug auf die Mikrochips für die Kennzeichnung von Hunden. Es wird analog zu Art. 17 Abs. 2 präzisiert, dass Mikrochips mit Herkunftsland Schweiz nur Tierärztinnen und Tierärzten mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz geliefert oder weitergegeben werden dürfen. Die Regelungen zu den Mikrochips erfahren im Übrigen keine Änderungen.

Art. 17b Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden

Bei importierten Hunden muss die Person, die den Hund eingeführt hat, dessen Kennzeichnung überprüfen lassen. Die Kennzeichnung wird wie bisher von der Tierärztin oder vom Tierarzt überprüft und gegebenenfalls ergänzt. Es wird präzisiert, welche Daten anlässlich der Überprüfung erhoben werden. Neu hat die Person, die den Hund eingeführt hat, der Tierärztin oder dem Tierarzt zusätzlich die Daten zur Einfuhr, wie die Nummer des Heimtierpasses, mit dem der Hund eingeführt wurde und das Datum der Einfuhr, anzugeben. Auch hier gilt Art. 16 Abs. 3 und 4: die Person, die den Hund einführen will, muss sich zuerst bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton zur Registrierung melden. Diese Regelung dient der Rückverfolgbarkeit von importierten Hunden.

Art. 17c Registrierung der Hunde und Erfassung des Todes von Hunden durch die Tierärzte

Nach dieser Bestimmung erfasst die Tierärztin oder der Tierarzt die nach Art. 17 und Art. 17b erhobenen Daten in der Hundedatenbank und weist die Daten zum Hund den bereits registrierten Daten zur Hundehalterin oder zum Hundehalter bzw. den Daten zur Person, die den Hund eingeführt hat, zu. Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter bzw. die Person, die den Hund eingeführt hat, nicht oder nicht richtig registriert, hat die Tierärztin oder der Tierarzt darauf aufmerksam zu machen, dass

sie oder er sich zuerst bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton registrieren lassen muss.

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. der Person, die den Hund eingeführt oder für länger als drei Monate übernommen hat, den Tod des Hundes in der Hundedatenbank zu erfassen (Art. 17d Abs. 2). Wird aber der Hund bei der Tierärztin oder beim Tierarzt euthanasiert, so kann sie oder er diese Mutation in der Hundedatenbank für die zur Erfassung verpflichtete Person vornehmen.

Art. 17d Pflichten der Hundehalter und der Personen, die einen Hund einführen oder übernehmen

In dieser Bestimmung werden die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter sowie der Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen, geregelt.

Der Verkauf oder Erwerb eines Hundes bzw. die Abgabe oder Übernahme für mehr als drei Monate muss vom Verkäufer und vom Erwerber (bzw. vom Abgeber und Übernehmer) innert zehn Tagen in der Hundedatenbank erfasst werden.

Den Tod des Hundes muss die Hundehalterin oder der Hundehalter bzw. die Person, die den Hund eingeführt oder für länger als drei Monate übernommen hat, ebenfalls innert zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen. Neu muss die Hundehalterin oder der Hundehalter bzw. die Person, die den Hund eingeführt oder für länger als drei Monate übernommen hat, innert zehn Tagen Namens- und Adressänderungen der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton melden. Diese erfasst die Namens- bzw. Adressänderung in der Hundedatenbank. Bei einem Umzug hat die Meldung der Adressänderung an die zuständige Stelle des neuen Wohnsitzes zu erfolgen.

Auf Bundesebene wird künftig keine Registrierung des Einsatzzwecks von Blindenführ-, Behinderten- und Rettungshunden mehr verlangt. Es war bisher unklar, ob der Hund als Blindenführ-, Behinderten- und Rettungshund einfach so registriert werden kann oder erst, wenn er die entsprechende Ausbildung absolviert hat oder wenn er schliesslich im Einsatz ist. Zudem haben Kantone, die für bestimmte Nutzhunde eine Befreiung von der Hundetaxe vorsehen, dies jeweils in der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Letztlich sind in den einzelnen Kantonen bzw. Gemeinden steuerliche Erleichterungen für unterschiedliche Nutzhunde vorgesehen. Da es also schweizweit sehr unterschiedliche Regelungen gibt, erweist es sich nicht mehr als notwendig und wird künftig davon abgesehen, die Registrierung dieser Nutzhunde zentral zu regeln.

Die Pflicht der Hundehalterin bzw. des Hundehalters, den Beginn der Schutzdienstausbildung der zuständigen Stelle zu melden, wird in die TSchV (Art. 74) verschoben. Die Registrierung der Herdenschutzhunde, die künftig nur noch durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgenommen wird, wird in die JSV verschoben (siehe Erläuterungen zur Änderung der Jagdverordnung). Letztlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Hundehalterin bzw. der Hundehalter coupierte Hunde (Übersiedlungsgut oder medizinisch indizierte Coupiierung) und Hunde mit natürlich verkürzten Ruten der kantonalen Fachstelle zur Registrierung in der Hundedatenbank melden muss (Art. 22 Abs. 3 TSchV).

Art. 17e Erfassung von Daten durch die zuständige Stelle

Neu soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons Namens- und Adressänderungen von Hundehalterinnen und Hundehaltern sowie von Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen – analog zur Registrierung als solche Personen – in der Hundedatenbank erfassen. Damit kann bestmöglich sichergestellt werden, dass die Hundedatenbank die richtigen und für den Vollzug notwendigen Daten enthält. Bei einem Umzug hat die für den neuen Wohnsitz zuständige Stelle die Adressänderung in der Hundedatenbank vorzunehmen. Wenn das kantonale Recht dies zulässt, können die Adressänderungen auch via automatischem Datenaustausch vorgenommen werden.

Auch der Verkauf bzw. Erwerb eines Hundes oder die Abgabe oder Übernahme für länger als drei Monate sowie der Tod des Hundes kann von der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons in der Hundedatenbank erfasst werden. Diese Möglichkeit ist notwendig für den Fall, dass die zur Erfassung in der Hundedatenbank verpflichtete Person die Erfassung in der Hundedatenbank unterlassen hat oder nicht vornehmen kann und die zuständige Stelle davon Kenntnis erhält. Ziel ist es, dass die Daten bei Bedarf berichtigt werden können. Dies soll dazu beitragen, dass die Hundedatenbank immer möglichst aktuell ist und die richtigen Daten enthält.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass neu die zuständige Stelle den Beginn der Schutzdienstausbildung nach Art. 74 Abs. 6 TSchV in der Hundedatenbank erfasst (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 17d).

Art. 17f Erfassung von Daten durch die Betreiberin der Hundedatenbank

Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst in der Hundedatenbank die ihr gemeldeten Daten zur Lieferung von Mikrochips an die Tierärzteschaft und zur Weitergabe von Mikrochips durch die Tierärzteschaft (Art. 17a Abs. 3 und 4). Die Betreiberin der Hundedatenbank hat zudem die Möglichkeit, Mutationen im Auftrag von erfassungspflichtigen Personen, Institutionen und Behörden vorzunehmen. Diese Regelung soll ermöglichen, dass die Betreiberin in Einzelfällen (z.B. kein Internetzugang oder keine Internetkenntnisse vorhanden) die notwendigen Daten in der Hundedatenbank erfassen kann.

Art. 17g Erfassung von weiteren Daten

Wie bisher ist es vorgesehen, dass die Kantone weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen können. Denkbar ist etwa die Erfassung von Ausbildungen des Hundes oder der Hundehalterin oder des Hundehalters. Weiter könnten bspw. weitere Identifikationsnummern wie die Nummer der Hundesteuermarke oder, sofern im kantonalen Recht vorgesehen, die AHV-Nummer der Hundehalterin oder des Hundehalters erfasst werden. Die AHV-Nummer kann nach Art. 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) von Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet werden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht.

Art. 17h Zugriff auf die Hundedatenbank: Bearbeitungsrechte

Das BLV, das BAFU, die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, die zuständigen Stellen und die Betreiberin der Hundedatenbank haben zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in der Hundedatenbank auf das ganze Land bezogene Bearbeitungsrechte im Abrufverfahren (online). Das Bearbeitungsrecht beinhaltet auch das Einsichtsrecht. Für diese Personen und Stellen ist im Hinblick auf ihre gesetzlichen Aufgaben eine örtliche Einschränkung des Einsichts- und Bearbeitungsrechts nicht sinnvoll. Beispielsweise muss das BAFU seine gesetzlichen Aufgaben im Bereich des Herdeschutzhundewesens in der ganzen Schweiz erfüllen können. Auch für die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte ist der landesweite Zugriff notwendig, damit die für die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen notwendigen Daten einsehbar sind und bei Bedarf korrigiert werden können.

Die Tierärzteschaft hat die für die Registrierung von Hunden und die Erfassung des Todes von Hunden (Art. 17c) notwendigen Bearbeitungsrechte im Abrufverfahren.

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sowie die Personen, die einen Hund einführen oder für mehr als drei Monate übernehmen, haben die für die Erfassung von Verkauf und Erwerb eines Hundes bzw. die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate notwendigen Bearbeitungsrechte im Abrufverfahren. Sie haben zudem die für die Erfassung des Todes eines Hundes notwendigen Bearbeitungsrechte (Art. 17d Abs. 1 und 2) im Abrufverfahren.

Das kantonale Recht bestimmt, ob und in welchem Umfang Tierheime im Rahmen ihrer Tätigkeiten Bearbeitungsrechte im Abrufverfahren haben sollen.

Art. 17i Zugriff auf die Hundedatenbank: Einsichtsrechte

Die Eidgenössische Zollverwaltung kann für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben schweizweit Einsicht im Abrufverfahren in die Daten der Hundedatenbank nehmen; sie hat jedoch keine weiteren Bearbeitungsrechte. Eine örtliche Beschränkung des Einsichtsrechts ist nicht sinnvoll, da die Vollzugsaufgaben nicht nur auf einen Kanton beschränkt sind, sondern die ganze Schweiz betreffen können. Auch die Polizeibehörden müssen im Abrufverfahren schweizweite Einsicht in die Daten der Hundedatenbank haben, um bei Vorfällen mit Hunden oder bei Findeltieren die Halterin oder den Halter bzw. die Person, die den Hund eingeführt oder für länger als drei Monate übernommen hat, ausfindig machen zu können.

Zur Identifizierung von zugelaufenen oder aufgefundenen Hunden sollen die Tierärzte mittels Eingabe der Mikrochipnummer in die Hundedatenbank die Hundehalterin bzw. den Hundehalter oder die Person, die den Hund eingeführt oder für länger als drei Monate übernommen hat, ermitteln können.

Neu wird festgehalten, dass auch weitere Behörden der Kantone und Gemeinden für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Einsicht in die Hundedatenbank im Abrufverfahren berechtigt sein können. Massgebend ist hier das kantonale Recht.

Art. 17j Umfang der Zugriffsrechte und berechtigter Personenkreis

Art. 17h und Art. 17i umschreiben die Zugriffsrechte und beschränken sie auf den für die Erfüllung der gesetzlichen oder anderen Aufgaben der Berechtigten notwendigen Umfang.

Die Präzisierung des Umfangs der Zugriffsrechte, der zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendig ist, obliegt für die Bundesbehörden dem BLV. Das BLV bezeichnet auch den jeweils berechtigten Personenkreis.

Die Kantone definieren gemeinsam, soweit dies aufgrund der kantonalen Regelungen möglich ist, den Umfang der für die Erfüllung der gesetzlichen oder anderen Aufgaben (Tierheime) notwendigen Zugriffsrechte für: die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, die zuständigen Stellen, die Betreiberin der Hundedatenbank, die Tierärztinnen und Tierärzte, die Hundehalterinnen und Hundehalter und die Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen, die Polizeibehörden, die von den Kantonen bezeichneten Behörden und die Tierheime. Sie bezeichnen gegebenenfalls auch den berechtigten Personenkreis. Dies ist notwendig bei Behörden, juristischen Personen und Institutionen (Tierheime). Die Bestimmung der Stelle, die innerhalb des Kantons für die Definition der Zugriffsrechte zuständig ist, obliegt den Kantonen. Es ist davon auszugehen, dass mehrheitlich die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte bestimmt werden dürften.

Art. 17k Vergabe der Zugriffsrechte

Das BLV und die Kantone definieren nicht nur die genaue Rollenzuteilung, sondern vergeben auch die entsprechenden Zugriffsrechte.

Art. 17l Aufbewahrung der Daten

Diese Bestimmung regelt die Datenaufbewahrung. Neu ist vorgesehen, dass die Betreiberin der Hundedatenbank die Daten aufbewahrt und alle Daten zur Hundehalterin bzw. zum Hundehalter zehn Jahre nach dem Tod des letzten Hundes löschen muss. Die Daten zum Hund verbleiben in der Hundedatenbank und können für Forschungs- und Statistikzwecke verwendet werden.

Art. 17m E-Government

Im Hinblick auf sinnvolle Verknüpfungen der Hundedatenbank mit anderen Systemen (z.B. mit Einwohnerregistern für einen automatisierten Austausch von Daten in Bezug auf Namens- und Adressänderungen) sollen die Kantone dafür sorgen, dass sich die technischen Anforderungen an die Hundedatenbank nach den Vorgaben gemäss den Artikeln 3 und 4 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz 2016 - 2019 vom 18. November 2015 (BBl 2015 9637) richten. Damit werden sichere und reibungslose Transaktionen ermöglicht und die Effektivität und Effizienz der Behörden aller Ebenen im Bereich E-Government erhöht.

Art. 18 Kantonale Hunderegister

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 17c Abs. 2.

Der Hunderausweis hat im Vollzug keine Bedeutung mehr. Insbesondere die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde macht den Hunderausweis überflüssig. Alle bisher darin enthaltenen Daten sind in der Hundedatenbank registriert und können von den Vollzugsbehörden dort abgerufen werden.

Gliederungstitel: 2a. Abschnitt: Registrierung von bestimmten Tierhaltungen und Kennzeichnungsvorschriften bei weiteren Tierarten

Der geltende Gliederungstitel gibt nicht den richtigen Inhalt dieses Abschnitts wieder. Es geht in diesem Abschnitt um die Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden oder Hausgeflügel und von Bienenständen sowie um die Kennzeichnung von Papageienvögeln und Bienenständen.

Art. 35 und 36

Das Bundesgesetz über die Weiterbildung (SR 419.1) ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Darin wurde die Bildungsterminologie u.a. des Tierschutzgesetzes und des Tierseuchengesetzes angepasst. Entsprechend müssen auch die Begrifflichkeiten in der TSchV und in der TSV angepasst werden. Der Begriff Ausbildung wird für die formale Bildung verwendet, d.h. für Ausbildungen, die zur Ausübung reglementierter beruflicher Tätigkeiten befähigen. Dagegen bezieht sich der Begriff Weiterbildung auf die nichtformale Bildung, welche zur Ausübung nicht reglementierter Tätigkeiten befähigt. Der Begriff Fortbildung wird nicht mehr verwendet. Da die Tätigkeiten, die bisher als Fortbildung bezeichnet wurden in aller Regel der nichtformalen Bildung angehören, kann der Begriff Fortbildung durch Weiterbildung ersetzt werden. Materiell erfahren die Artikel 35 und 36 keine Änderungen.

Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht, SR 916.443.14)

Ingress und Art. 5

Die Abkürzung „TSG“ wird neu im Ingress eingeführt und kann demzufolge in Art. 5 verwendet werden.

Art. 34 Ausstellung

Die Formulierung wird Art. 17 Abs. 2 und Art. 17a Abs. 2 TSV angepasst. Der Heimtierpass darf nur von Tierärztinnen und Tierärzten mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz resp. von Tierärztinnen und Tierärzten mit Anstellung bei einer solchen Person ausgestellt werden.

Neu soll die Tierärztin oder der Tierarzt die Nummer des Heimtierpasses, wenn ein solcher ausgestellt wird, in der zentralen Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG (Hundedatenbank) erfassen.

Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Art. 10^{quater} Herdenschutzhunde

Bisher mussten Tierhalterinnen und Tierhalter nach Artikel 17*b* Absatz 3 Buchstabe b TSV den Einsatz von Herdenschutzhunden der Betreiberin der zentralen Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG (Hundedatenbank) melden.

Künftig fällt die Meldung des vorgesehenen Einsatzes von Herdenschutzhunden, welche nicht die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 JSV erfüllen, durch die Hundehalterin oder den Hundehalter an die Betreiberin der Hundedatenbank weg. Darauf kann verzichtet werden, da unklar bleibt, was genau unter einem Herdenschutzhund und dessen Einsatz zu verstehen ist und was die Meldung bezweckt.

Bestehen bleibt hingegen die Meldung von Herdenschutzhunden, soweit die Anforderungen des BAFU gemäss Artikel 10^{quater} Absatz 2 JSV erfüllt sind. Neu ist jedoch vorgesehen, dass deren Registrierung direkt durch das BAFU erfolgt.

Sind die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 JSV erfüllt, unterstützt das BAFU die Halterinnen und Halter landwirtschaftlich eingesetzter Herdenschutzhunde mit Bundesgeldern (Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. a JSV). Die Förderung ist dabei insbesondere gebunden an bestimmte Qualitätskriterien bezüglich fachgerechter Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz. Das BAFU wird diese Kriterien demnächst in einer Richtlinie konkretisieren (Art. 10^{quater} Abs. 3 JSV). Sind die Voraussetzungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 JSV erfüllt, registriert das BAFU die Herdenschutzhunde zudem als solche in der Hundedatenbank.

Diese Registrierung macht klar, dass ein Herdenschutzhund aus dem Nationalen Programm des BAFU zum Herdenschutz stammt und gemäss der Terminologie des BAFU als „offizieller Herdenschutzhund“ gilt. Bei allfälligen Vorfällen mit Herdenschutzhunden kann jede oder jeder Berechtigte (z.B. die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt) einsehen, ob es sich um einen offiziellen Herdenschutzhund handelt. Da das BAFU die Population offizieller Herdenschutzhunde überwacht und deren Geschichte und sämtliche ihrer Leistungen und Vorfälle in einer Datenbank erfasst, kann über jeden Herdenschutzhund entsprechend Auskunft gegeben werden.